

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 49 (1923)
Heft: 32

Artikel: Sittlichkeit, Polizei und Nebelsplatte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-456585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sittlichkeit, Polizei und Nebelspalter

(Aus dem dunkelsten Zürich)

1.

In Zürich gibt es einen Sittlichkeitsverein. Wenige Menschen wissen davon. Damit soll nicht die Verläumding ausgesprochen werden, daß sie ihm angehören.

Dieser Sittlichkeitsverein schrieb an die kantonale Polizeidirektion des Staates Zürich einen Brief, in dem behauptet wurde, es liegen an den Zürcher Zeitungskiosken Zeitschriften mit unsittlichen Bildern auf, man möchte doch usw.

2.

Wenn man mit einer vernünftigen Angelegenheit zur kantonalen Polizeidirektion kommt, kann man lange auf Erledigung warten. Folglich ist klar, daß der Brief des Sittlichkeitsvereins umgehend an das Polizeikommando „zur Vernehmlassung“ weitergeleitet wurde

3.

Und nun erschien am 9. Juli bei den Zürcher Zeitungskiosken ein subalterner kantonaler Polizist, der sich entsprechend aufführte. Unter anderm verlangte er, daß die „Strandbadnummer“ des Nebelspalter aus der Auslage verschwinde, weil sie anstößig sei. Er drohte den hilflosen Verkäuferinnen gegenüber mit Polizeibusen und mit dem Waisenamt und mit andern lieblichen Dingen und erreichte so, daß der Nebelspalter aus den Auslagen entfernt wurde.

4.

Noch am gleichen Tage wußte der Nebelspalter-Redakteur, was im Jahre des Heils und des Eidgenössischen Musikkfestes 1923 in der aufgeklärten Stadt Zürich geschehen war. Er hängte sich einige Stunden lang an die Telephonschnur und suchte diejenige Zürcher Polizeistelle, die sich soeben im Auftrag des Sittlichkeitsvereins lächerlich gemacht hatte. Aber sie meldete sich nicht. Im Gegenteil: Der Herr Hauptmann und der Herr Oberleutnant des kantonalen Polizeikommandos erklärten mit dienstbeflissener Einmütigkeit, daß sie von so etwas nichts wissen. Der Herr Oberleutnant fügte sogar hinzu, daß er das gesamte Personal befragt habe und daß man ihm, geradezu hohnlachend, geantwortet habe, so etwas sei doch ganz ausgeschlossen.

5.

Der Nebelspalter glaubte diese Neußerungen aus dem kantonalen Polizeikommando und schrieb am 10. Juli an das städtische Polizeiinspektorat einen Brief, in dem er den Sachverhalt darlegte. Zum Beweise dafür, wie grundgläubig der Nebelspalter-Redakteur der Polizei gegenüber damals noch stand, sei hier der Schluß dieses Briefes abgedruckt:

So bleibt nur die Annahme übrig, daß ein Unbefugter, vielleicht auf Veranlassung unserer blühenden Muckertreie, sich angemahnt hat, von sich aus durch Entfernung einiger illustrierter Blätter für die Sittlichkeit der Stadt Zürich zu sorgen.

Da ich als verantwortlicher Redakteur nicht beabsichtige, mich von dieser Seite kontrollieren oder gar bevormunden zu lassen, bitte ich Sie höflichst, der Sache nachzugehen, damit der Fehlbare wenn möglich zur Verantwortung gezogen werden kann.

6.

Schon am andern Tage konnte das städtische Polizeiinspektorat der Nebelspalter-Redaktion mitteilen, daß es ihr gelungen war, folgendes festzustellen:

Ein Mann, der sich tatsächlich als kantonaler Polizeibeamter auswies, hat all das, was wir bereits wissen, getan. Da er ein Schreiben des Sittlichkeitsvereins an die Polizeidirektion vorgewiesen hat, müssen Sie sich wegen weiterer Auskünfte dorthin wenden.

7.

Der Nebelspalter-Redakteur, als folgsamer Staatsbürger, tat auch dies und erwischte unter der Telephonenumber Höttingen 200 endlich eine Polizeistelle, die von der Sache wußte. Es wurde zugegeben, daß ein Brief des Sittlichkeitsvereins dort eingetroffen und zur weiteren Erledigung an das Polizeikommando geleitet worden war. Da auf dem Polizeikommando am Tage nach der glorreichen Muckertat eines seiner Beamten weder seinen beiden direkten Vorgesetzten noch angeblich überhaupt einem einzigen Beamten etwas davon bekannt war, sah sich die Nebelspalter-Redaktion nicht veranlaßt, sich mit diesem offenbar etwas vergeßlichen oder unter der Hitze leidenden Amte nochmals in Verbindung zu setzen. Der nächste Schreibebrief der Nebelspalter-Redaktion richtete sich folgerichtig gegen die Polizeidirektion. Eine Antwort wurde ihr verhältnismäßig leicht gemacht, indem alles aufgezählt wurde, was bisher bekannt geworden war. Die Polizeidirektion brauchte also nur zurückzuschreiben: Ja, richtig, einer unsrer Beamten hat in ungebührlicher und lächerlicher Ueberschreitung seiner Kompetenz eine Aktion gegen den Nebelspalter eingeleitet, die wir bedauern... Die Polizeidirektion hat den Schreibebrief unsrer Redaktion am 17. Juli erhalten und bis zum 25. desselben Monats nicht Gelegenheit gefunden, irgendwas zu ihrer Entlastung zu tun.

8.

Das sind die Tatsachen, nackt, schlicht und bescheiden, wie es so unsre Art ist, aneinander gereiht. Wenn dies im Jahre 1913 im kaiserlichen Deutschen Reich geschehen wäre, würde die Welt ein schallendes Hohngelächter von sich gestoßen haben. Wir besitzen in Zürich nicht die Räsonanz, die notwendig wäre, um diesen neuesten Geniestreich eines Zürcher Kantonspolizisten weit genug zu verbreiten. Aber es genügt dem Manne vielleicht, wenn er im Gebiete seines Wirkungskreises „berühmt“ gemacht wird. Oder wird die kantonale Polizeidirektion das Vorgehen ihres voreiligen Beamten decken und den Ruhm für dessen geistreiche Tat für sich beanspruchen wollen?

Auf jeden Fall, es mag nun geschehen was will, steht fest, daß wir heute wieder einmal so weit sind, daß ein Mann, der sich zufolge seiner Körpermaße darüber ausgewiesen hat, daß er die geistigen Fähigkeiten zur Ausübung des Berufs eines Polizisten besitzt, die Macht in der Hand hat, einem schweizerischen künstlerischen Blatte, das als solches von allen Kreisen anerkannt ist, die Möglichkeit des Aushanges in den Kiosken zu nehmen.

Das ist dunkelstes Mittelalter. Der Polizeidirektion empfehlen wir in aller Ehrfurcht, den Beamten, der ihr zu dieser zweifelhaften Reklame verholfen hat, sofort gratis und franco dem Sittlichkeitsverein abzutreten. Wenn dies nicht geschieht, würde sie den Vorwurf, eine „Filiale des Zürcher Muckertums“ zu sein, vorläufig kaum mehr von sich abschütteln können. — Grüezi.

pa